



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0679		
		Status: öffentlich		
		Datum: 10.05.2024		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
23.05.2024	Jugendhilfeausschuss			
30.05.2024	Kreisausschuss			
13.06.2024	Kreistag			

Bezeichnung:

Anpassung der Pauschalierung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Sachverhalt:

Die Betreuung und laufende Versorgung von im Rahmen von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27, 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen wird gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII über die Zahlung eines monatlichen Pflegegeldes sichergestellt. Über diese laufenden Zahlungen hinaus können gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Mit seinen „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine weitergehende Pauschalierung der Gewährung von Beihilfen für einmalige Bedarfssituationen angeregt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistags vom 21.12.2022 wird diese Empfehlung seit dem 01.01.2023 auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) umgesetzt. Zur Deckung der Ausgaben für

- Ferienfahrten und Ferienmaßnahmen,
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit,
- Schulbücher, Schulmaterialien, Klassenfahrten,
- Fahrrad,
- Feiern und Geschenke zur Einschulung, zum Geburtstag, zu Weihnachten,
- Zuschuss zum Führerschein,
- Kosten für den Eintritt in das Berufsleben,
- Eigenanteil für zerbrochene Brillengläser u. a. (soweit nicht Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII zu leisten ist),
- Kosten für elektronische Medien (Anschaffung und laufende Kosten),

- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung (z.B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge u.ä.)

erhalten die Pflegeeltern seither die folgenden vom Land empfohlenen - nach dem Alter der Kinder gestaffelten - pauschalen Erhöhungsbeträge zum monatlich geleisteten Pflegegeld:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	35,00 €	420,00 €
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	60,00 €	720,00 €
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,00 €	960,00 €

Zwischenzeitlich hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine neue Auflage der „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vollzeitpflege“ veröffentlicht, mit der u.a. auch eine deutliche Anpassung der Pauschalbeträge für die Deckung der o.g. Bedarfe empfohlen wurde. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerungen und gestiegenen Lebenshaltungskosten werden nunmehr die folgenden Pauschalen für angemessen erachtet:

Alter des Pflegekindes	monatliche Pauschale	Jahresbetrag	Erhöhung
bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	70,00 €	840,00 €	+ 100 %
vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	90,00 €	1.080,00 €	+ 50 %
vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	110,00 €	1.320,00 €	+ 37,5 %

Sofern Jugendliche auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine Übergangszeit im Haushalt der Pflegeeltern verbleiben, erhalten sie Leistungen der Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII in Form der Leistung gemäß § 33 SGB VIII. Um hier eine Kontinuität der Leistung sicherzustellen und die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahrs weiterhin bestehenden einmaligen Bedarfe angemessen zu decken, sollte die Gewährung des bis Vollendung des 18. Lebensjahrs maßgeblichen Pauschalbetrags entsprechend weitergeführt werden, solange die Betreuung in der Pflegefamilie fortbesteht.

Der mit einer entsprechenden Anpassung zum 01.07.2024 verbundene finanzielle Mehrbedarf für den Haushalt 2024 beträgt ca. 20.000,00 €. Diese Mehraufwendungen sind im Teilhaushalt 5 nicht eingeplant und damit grundsätzlich als außerplanmäßige Ausgabe zu veranschlagen. Die Deckung soll jedoch zunächst im Rahmen des Budgets von Teilhaushalt 5 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Ab 01.07.2024 erfolgt eine Anpassung der im Rahmen der Vollzeitpflege nach §§ 33 SGB VIII mit dem monatlichen Pflegegeld gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährten Pauschalbeträge zur Deckung einmaliger Bedarfe entsprechend den Empfehlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf folgende Beträge:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: 70,00 €
- Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 90,00 €
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab vollendetem 12. Lebensjahr: 110,00 €